

Neufassung der Rechtsvorschriften zur Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen

In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1990, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 11. Juni 2015.

I. Allgemeines

§ 1 - Trägerschaft -

(1) Im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit für die berufliche Ausbildung regelt die Handwerkskammer zur Verbesserung und Ergänzung der betrieblichen oder betriebsvergleichbaren Berufsausbildung sowie zur Anpassung an die technische Entwicklung die überbetriebliche Unterweisung.

(2) Für die Durchführung überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen ist die Handwerkskammer zuständig.

(3) Soweit Innungen oder Zusammenschlüsse von Innungen - z.B. Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Innungsgemeinschaften, eingetragene Vereine - überbetrieblich bei Inkrafttreten dieser Satzung unterweisen, sind auch sie zuständig für die Durchführung überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen.

(4) Als Träger überbetrieblicher Unterweisung wird bezeichnet, wer tatsächlich als Organisationseinheit unterweist.

(5) Innungen, die bisher noch nicht unterwiesen haben, oder neue Träger können zur überbetrieblichen Unterweisung ermächtigt werden.

Vor Ermächtigung neuer Träger sind die entsprechenden Innungen des betroffenen örtlichen Einzugsbereichs zu hören. Die Entscheidung trifft der Vorstand der Handwerkskammer.

§ 2 - Verpflichtung zur überbetrieblichen Unterweisung -

(1) Jeder Träger ist im Rahmen seiner vorhandenen Kapazitäten zur überbetrieblichen Unterweisung verpflichtet. Einrichtungen, die mit öffentlichen Mitteln für die überbetrieblichen Ausbildungszwecke geschaffen worden sind, sind vorrangig für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen.

(2) Grundsätzlich ist jede Innung verpflichtet, für die Lehrlinge ihres Zuständigkeitsbereiches überbetriebliche Lehrgänge im Rahmen dieser Rechtsvorschriften (vgl. Anlage 1) anzubieten und durchzuführen.

(3) Kann eine Innung trotz Erforderlichkeit selbst keine überbetriebliche Unterweisung durchführen, so kann sie eine Gemeinschaft mit einem Träger eingehen oder einem Träger die Unterweisung übertragen.

(4) Soweit eine Innung ihrer Verpflichtung zur überbetrieblichen Unterweisung nicht nachkommt, legt der Vorstand der Handwerkskammer Dortmund auf Empfehlung des Berufsbildungsausschusses den Träger fest. Er kann auch die Innung selbst verpflichten, wenn ihr dies wirtschaftlich zugemutet werden kann.

§ 3

- Festsetzung überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen -

- (1) Auf Empfehlung des Berufsbildungsausschusses legt die Vollversammlung für das folgende Jahr für jeden Ausbildungsberuf die anerkannten Rahmenlehrpläne fest, nach denen die Träger zu unterweisen verpflichtet sind. Darüber hinaus kann in diesem Beschlussverfahren im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Lehrlinge im Kammerbezirk Ort, Zeit und Dauer der überbetrieblichen Unterweisung sowie der Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers gesondert festgelegt werden.
- (2) Die Festlegungen oder Regelungen in Abs. 1 sind in der Anlage 1 zu konkretisieren; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

- Geltungsbereich -

- (1) Diese Rechtsvorschriften ergänzen und konkretisieren gesetzliche Bestimmungen zur Berufsausbildung, insbesondere die Ausbildungsordnungen.
- (2) Diese Rechtsvorschriften finden keine Anwendung auf Handwerksberufe, die weder in einer Gebührengruppe noch in einer Beitragsgruppe aufgenommen worden sind
(vgl. Anlage 2).

II.

Gebühren und Beiträge

§ 5

- Kostentragung -

- (1) Die Kosten der überbetrieblichen Unterweisung hat im Grundsatz der Auszubildende zu tragen. Sie werden als Gebühren errechnet und erhoben. Die Erhebung wird, soweit ein Auszubildender zum Ausbildungsbeitrag veranlagt wird, durch Ausbildungsbeitrag des § 6 ersetzt.
- (2) Die Gebühren bestimmen sich nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer vom 01.01.1978, zuletzt geändert am 26.09.1984, und dem Gebührentarif, zuletzt geändert am 22.11.1988, in den jeweils geltenden Fassungen. Es können Gebührengruppen, denen die einzelnen Gewerke zugeordnet werden (vgl. Anlage 2), gebildet werden. Die Gebührengruppen können als Rahmengebühren im Gebührentarif geregelt werden.
- (3) Die Träger der überbetrieblichen Unterweisung sind an den Gebührentarif gebunden.

§ 6

- Ausbildungsbeitrag -

- (1) Die Handwerkskammer Dortmund erhebt entsprechend der Regelung für den Kammerbeitrag für jedes Rechnungsjahr einen Ausbildungsbeitrag von jedem in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der Inhaber zulassungsfreier Handwerke eingetragenen Betrieb. Ausgenommen sind die Berufe, für die eine eigene gesetzliche Regelung oder aufgrund einer gesetzlichen Regelung eine allgemeinverbindliche tarifliche Regelung besteht.
- (2) Der Beitrag kann gestaffelt werden. In der Anlage 2 ist festzulegen, welche Beitragsgruppen gebildet werden und zu welcher Beitragsgruppe das einzelne Gewerk zu rechnen ist. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Rechtsvorschriften.

III.

Finanzierung

§ 7

- Finanzierung der überbetrieblichen Unterweisung -

(1) Die Kammer verwendet die Ausbildungsbeiträge zur Bezuschussung der von den Trägern durchgeführten überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen.

(2) Die Zuschüsse zur überbetrieblichen Unterweisung aus Bundes-, Landes- und Kammermitteln sollen die Gesamtkosten der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen überwiegend decken. Restfinanzierungen sollen die Träger tragen. Eine Restfinanzierung ist zumutbar, wenn sie bis zu 10 Prozent der Gesamtkosten ausmacht.

§ 8

- Kalkulationsgrundsätze -

(1) Die Gebühren haben sich an den Gesamtkosten der überbetrieblichen Unterweisung eines Ausbildungsberufes auszurichten. Vergleichbare Kostensätze der überbetrieblichen Unterweisung unterschiedlicher Ausbildungsberufe können in Gruppen zusammengefasst werden, aus denen sich die Gebührengruppen entwickeln.

(2) Der Zuschuss der Handwerkskammer zur überbetrieblichen Unterweisung orientiert sich in der Grundstufe an dem Landeszuschuss, in der Fachstufe an dem Bundeszuschuss. Näheres regelt die Anlage 2.

§ 9

- Zuschussberechtigung -

(1) Zuschussberechtigt sowohl für Bundes-, Landes- als auch für Kammermittel ist ausschließlich der Auszubildende.

§ 10

- Kostenverteilung -

(1) Zur Vermeidung einer Einzelveranlagung des gebührenpflichtigen Auszubildenden übernimmt einerseits der zuständige Träger die Verpflichtung des Auszubildenden zur Kostentragung nach § 5 Abs. 1; andererseits gelten die Ansprüche des Auszubildenden gegen den Bund, das Land und die Kammer, § 9, als auf den zuständigen Träger abgetreten.

(2) Eine zusätzliche Einzelveranlagung des Auszubildenden findet weder durch die Handwerkskammer noch durch die Träger überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen statt.

§ 11

- Nachweis und Prüfungsrecht -

(1) Die Handwerkskammer ist berechtigt und verpflichtet, das Abrechnungsverfahren der Träger zu überprüfen. Dabei ist insbesondere auf die Auskömmlichkeit der Kosten, die Wirtschaftlichkeit des Lehrgangswesens und die ordnungsgemäße Unterweisung zu achten. Zur Prüfung gehört auch, inwieweit der Träger seiner Verpflichtung zur überbetrieblichen Unterweisung nachkommt.

(2) Übersteigen die Zuschüsse von Bund, Land und Kammer die Kosten, so fordert die Kammer den Mehrbetrag zurück.

§ 11 a

- Abrechnungsverfahren -

(1) Nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres erstellt die Handwerkskammer eine gewerksbezogene Jahresabrechnung aus der einerseits für jedes Gewerk der Aufwand für die überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen, andererseits die Höhe des jeweiligen Beitragsaufkommens ersichtlich ist.

(2) Ergibt sich aus der Gegenüberstellung von gewerksbezogenen Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung der Festlegungen der Anlage 2 ein Differenzbetrag, so erfolgt ein gewerksbezogener Ausgleich bei der nächstmöglichen Veranlagung.

(3) Über Einzelheiten, insbesondere wie der Ausgleich zu vollziehen ist, entscheidet für jedes Jahr der Vorstand.

IV.

Durchführung der überbetrieblichen Unterweisung

§ 12

Jeder Lehrling (Auszubildende), der in einem Ausbildungsbetrieb ausgebildet wird, für den die Handwerkskammer Dortmund zuständig ist, ist verpflichtet, an den von der Handwerkskammer, der Innung oder von anderen Trägern durchgeführten überbetrieblichen Lehrgängen teilzunehmen. Dies gilt auch, soweit die überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen von einem anderen Träger in einem anderen Kammerbezirk mit Zustimmung der Handwerkskammer durchgeführt werden.

§ 13

- Befreiung von der Teilnahmeverpflichtung -

(1) Von der Entsendung ihrer Auszubildenden zur überbetrieblichen Unterweisung können einzelne Betriebe auf Antrag des/der Auszubildenden nur befreit werden, soweit die überbetrieblichen Unterweisung im Betrieb selbst in einer produktionsunabhängigen geeigneten Werkstatt des Ausbildungsbetriebes unter ständiger Anleitung eines für die jeweilige Maßnahme qualifizierten Ausbilders (§ 22 b HwO) sowohl zeitlich als auch inhaltlich nach den anerkannten Lehrplänen durchgeführt wird. Der zuständige Berater der Handwerkskammer Dortmund ist einzuschalten. Ihm ist zur Überprüfung der Angaben Zutritt zur Ausbildungsstätte zu gewähren. Dies gilt auch für die Zeit während der Lehrgangsdurchführung.

(2) Vor der Entscheidung über die Befreiung durch die Handwerkskammer Dortmund ist der zuständige Träger zu hören.

(3) Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und ist gebührenpflichtig. Die jeweiligen Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer Dortmund in ihrer zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung.

(4) Bei positiver Bescheidung des Antrags verpflichtet sich der Betrieb, die Durchführung des Lehrgangs zwei Wochen vor Beginn der Handwerkskammer unter Angabe des Kurses, des Termins, der teilnehmenden Lehrlinge (Auszubildende) und des Ausbilders anzuzeigen. Die Unterweisung hat in zusammenhängender Form zu erfolgen. Dem Ausbildungsbetrieb ist es lediglich erlaubt, eigene Lehrlinge (Auszubildende) zu unterweisen.

§ 14

- Freistellungsverpflichtung -

Lehrlinge (Auszubildende), die nach dem § 12 zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen verpflichtet sind, sind für die Dauer der Maßnahme vom Ausbildenden freizustellen und von ihm zum Besuch der Lehrgänge anzuhalten.

§ 15

- Art und Umfang der Maßnahme -

(1) Die überbetrieblichen Maßnahmen sind nach anerkannten Rahmenlehrplänen durchzuführen.

(2) Die von den Trägern durchzuführenden überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen werden in Übersichten zusammengefasst, aus denen sich ergibt, für welchen Ausbildungsberuf und Ausbildungsjahrgang welcher überbetrieblicher Lehrgang wo durchgeführt wird.

(3) Diese Übersichten bilden die Grundlage für die Erstellung der Anlage 1.

§ 16

- Sonstige Kosten überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen -

(1) Andere Kosten, die neben den unmittelbaren Kosten der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen entstehen können, hat der Ausbildende zu tragen, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Hierunter fallen insbesondere Kosten etwaiger Internatsunterbringung sowie Fahrtkosten zwischen betrieblicher und überbetrieblicher Ausbildungsstätte im Innungsgebiet.

Wegen der Internatskosten ist der Ausbildende unmittelbar gegenüber dem Maßnahmeträger Gebührenschuldner. Die Höhe der Kosten sind in einer Gebührenordnung zu regeln.

(2) Soweit die überbetriebliche Unterweisung bei einem Träger überörtlich durchgeführt wird, kann nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses die Erstattung von Fahrtkosten für einzelne Gewerke festgelegt werden.

(3) Ferner können nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses neben den Fahrtkosten auch anderweitige Kosten der überbetrieblichen Unterweisung in das Erstattungsverfahren einbezogen werden.

§ 17

- Ordnungsstrafen -

Gegen Ausbildende, die ihren Lehrlingen (Auszubildenden) die Teilnahme an den Lehrgängen nicht ermöglichen, kann gem. § 112 HwO ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.

§ 18

- Inkrafttreten -

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Handwerkskammer Dortmund

Präsident Stickel

Hauptgeschäftsführer Fiekens

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen am 29. Dezember 1989

-Az: 224 -40 - 21-

1. Änderung § 16 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 23. Dezember 1996
-Az: 245 - 40 - 21-
2. Änderung § 6 Abs. 1 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen am 06. Oktober 2004
-Az: 231 - 09 - 09 - 1-
3. Änderung § 13 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 08. Juli 2015
-Az: I A 2 - 34-40/04-
Ausgefertigt am: 07. August 2015
Veröffentlicht am: 27. August 2015